



Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht

Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. José Martínez

Nr. 04/12

07.05.2012

Sebastian Joerdening

Kennzeichnungspflichten

Zitiervorschlag: Joerdening, Kennzeichnungspflichten in : Martínez (Hrsg.), Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 04/12, Seite

Dieser Aufsatz unterliegt dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Er darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Gefördert durch Mittel der



Gliederung

A. Gegenstand der Seminararbeit „Kennzeichnungspflichten“	1
B. Funktionen der Lebensmittelkennzeichnung.....	1
I. Gesundheitsschutz	1
II. Schutz vor Irreführung und Täuschung	2
III. Wettbewerb	3
IV. Warenverkehrsfreiheit.....	3
C. Verfassungsrechtlicher Rahmen der Lebensmittelkennzeichnung	4
I. Schutzpflicht des Staates.....	4
II. Grenzen der staatlichen Schutzpflicht.....	5
III. Zwischenergebnis: Kennzeichnungspflicht des Staates.....	7
D. Gesetzliche Grundlagen der Lebensmittelkennzeichnung.....	8
E. Kennzeichnungspflichten nach der LMKV	9
I. Anwendbarkeit der LMKV	9
II. Form der Kennzeichnung.....	10
III. Einzelne Kennzeichnungselemente	11
F. Sonstige Kennzeichnungspflichten	16
I. Füllmengenangabe.....	16
II. Loskennzeichnung	16
III. Nährwertkennzeichnung	16
IV. Kennzeichnungspflicht bei Tiefkühlkost, gentechnisch veränderten Lebensmitteln und nach der Aromenverordnung.....	17
VI. Verbot der irreführenden Bezeichnung nach § 11 Abs. 1 LFGB.....	17
G. Folgen bei Verstößen gegen Kennzeichnungspflichten	17
H. Das deutsche Lebensmittelkennzeichnungsrecht – auf erforderlichem Regelungsniveau? 18	
I. Überregulierung.....	18
II. Unzureichendes Kennzeichnungsrecht	19
III. Zwischenergebnis	21
IV. Informationsbündelung am Beispiel der Nährwertkennzeichnung.....	22
I. Ergebnisse der Arbeit.....	26

A. Gegenstand der Seminararbeit „Kennzeichnungspflichten“

Der Lebensmittelkennzeichnung kommt auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts erhebliche Bedeutung zu. Deutlich macht dies der Jahresbericht des BVL¹ von 2010, nach welchem annähernd 50% aller Verstöße bei Lebensmittelkontrollen auf die falsche Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln entfallen.²

Diese Arbeit erklärt zunächst die Funktionen der Lebensmittelkennzeichnung (B) und untersucht deren Niederschlag in einer verfassungsrechtlichen Dimension der Kennzeichnungspflichten (C). Nachdem die Rechtsgrundlagen des Kennzeichnungsrecht beleuchtet (D), Kennzeichnungselemente (E, F) sowie die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Kennzeichnungsrecht dargestellt wurden (G), soll erörtert werden, ob das Kennzeichnungsrecht in seiner derzeitigen Form seine Funktionen erfüllt und dem möglicherweise verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen gerecht wird. In diesem Zusammenhang wird auch der Frage nachgegangen, ob noch Regelungslücken bestehen oder ob nicht bereits jetzt von einer Überregulierung des Kennzeichnungsrechts auszugehen ist (H).

B. Funktionen der Lebensmittelkennzeichnung

Die mit der Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln verbundenen Ziele werden durch den Normgeber sowohl auf europäischer, als auch auf nationaler Ebene vielfach ausdrücklich benannt. Die Lebensmittelkennzeichnung verfolgt die dem Lebensmittelrecht allgemein inhärenten Ziele, jedoch geht ihre Funktion noch über diese hinaus. Die Ziele des Lebensmittelrechts lassen sich dabei der für das Lebensmittelrecht grundlegenden Verordnung (VO) (EG) 178/2002 („Lebensmittel-BasisVO“)³ sowie der für das Kennzeichnungsrecht speziellen Richtlinie (RL) 2000/13/EG („Etikettierungs-RL“)⁴ entnehmen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Ziele insbesondere in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) umgesetzt.

I. Gesundheitsschutz

Zentrales und oberstes Ziel⁵ des allgemeinen Lebensmittelrechts und als Teil dessen des Kennzeichnungsrechts besteht im vorbeugenden Gesundheitsschutz des Verbrauchers, in seiner Zusammenfassung dem Schutz der Volksgesundheit, vgl. § 1 Abs.1 Nr.1, Abs.2 LFGB⁶. Die mit der Lebensmittelkennzeichnung einhergehende Information des Verbrauchers über ggf. bestehende Risiken wird als weniger einschneidendes Mittel zunehmend dem

1 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

2 http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_lm_mon_dokumente/praesentation_lebensmittelueberwachung_2010.pdf?_blob=publicationFile&v=4, S. 8, Zugriff vom 13.12.2011.

3 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28.1.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31/1 vom 01.02.2002).

4 Richtlinie Nr. 2000/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.03.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 109 vom 06.05.2000).

5 *Rempe*, LM-Kennzeichnungsrecht, S.1; *Hufen*, in: Schmidt, Öffentliches Wirtschaftsrecht 2, § 12, Rn 59.

6 Vgl. auch Art. 1 Abs.1, 14 VO (EG) 178/2002.

Verkehrsverbot oder bestimmten Anforderungen an die Herstellung oder Vermarktung von Lebensmitteln vorgezogen.⁷ Dies bedeutet eine Liberalisierung: Es findet eine Verlagerung der Verantwortlichkeit von der „patriarchalischen Fürsorge“ des Staates⁸ auf den einzelnen Verbraucher statt. Dies entspricht dem Leitbild des EuGH vom informierten, kritischen und mündigen Verbraucher,⁹ welcher aufgrund der Kennzeichnung selbst entscheiden kann, welches Produkt für ihn gesundheitlich unbedenklich erscheint,¹⁰ indem er z. B. durch die Lektüre der Inhaltsstoffe auf evtl. bestehende Allergien mit einem Verzicht auf das Lebensmittel reagieren kann. In die Schnittmenge zwischen dem Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und insbesondere dem Gesundheitsschutz fällt das Verbot zur krankheitsbezogenen Etikettierung,¹¹ § 12 Abs. 1 LFGB.¹² Es soll der Eindruck des Verbrauchers verhindert werden, sich durch die Aufnahme von Nahrungsmitteln selbst medikamentieren zu können¹³ und so durch eine unsachgerechte Behandlung eine Gefährdung seiner Gesundheit hervorzurufen.

II. Schutz vor Irreführung und Täuschung

Weiterhin dient das Lebensmittelkennzeichnungsrecht dem Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung,¹⁴ also der Verhinderung von Fehlvorstellungen beim Konsumenten.¹⁵ Dies zeigt der Bundesgesetzgeber in der Normierung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 LFGB,¹⁶ aber auch im speziellen Täuschungsverbot des § 11 LFGB. Eine entsprechende Unterrichtung des Verbrauchers ist umso mehr deshalb notwendig, weil sich dieser mit zunehmender Industrialisierung der Nahrungsmittelproduktion und der damit einhergehenden Vorverpackung der Lebensmittel keinen eigenen Eindruck mehr von der Qualität des Lebensmittels verschaffen kann. Zudem ist durch die Selbstbedienung in Supermärkten weder ein Austausch mit dem Hersteller, noch mit dem Verkäufer über die Eigenschaften des Produkts möglich,¹⁷ während gleichzeitig die Vielfalt des Lebensmittelangebots stetig steigt.¹⁸ Dies einschließend, aber noch darüber hinausgehend, steht zunehmend die Information des Verbrauchers über die Beschaffenheit und Qualität eines Lebensmittels im Vordergrund,¹⁹ vgl. § 1 Abs.1 Nr.3 a LFGB.²⁰ Dieser wird erst durch die Angaben auf den Produkten in die Lage versetzt, zwischen konkurrierenden Produkten eine fundierte Kaufentscheidung zu treffen, als gleichwer-

7 BRats-Drucks. 35/86 Nr. 16; *Grube*, Verbraucherschutz, S.2.

8 *Hufen*, in: Schmidt, Öffentliches Wirtschaftsrecht 2, § 12, Rn 158.

9 Vgl. EuGH, Urteil vom 06.07.1995 - Rs. C-470/93 (Mars), in: Slg. 1995, I-1923; EuGH, Urteil vom 28.01.1999 – Rs. C-303/97 (Sektellerei Kessler), in: Slg. 1999, I-513; dieses Leitbild wird inzwischen auch von nationalen Gerichten berücksichtigt; *Roth*, Allg. LM-Überwachung, S.35.

10 Vgl. „Zehn Grundsätze“ der Europäischen Kommission zum Verbraucherschutz, http://ec.europa.eu/consumers/cons_info/10principles/de.pdf, S.12, Zugriff vom 11.12.2011

11 *Rempe*, LM-Kennzeichnungsrecht, S.1.

12 Vgl. auch Art.2 Abs.1b RL 13/2000/EG.

13 *Wehlau*, LFGB, § 12, Rn. 3; *Meyer*, LM-Recht, S. 104.

14 *Knörr*, Kennzeichnungspflicht, S. 38; *Rathke*, in: Zipfel/ Rathke, C 110, Vorbem., Rn.11.

15 *Rempe*, LM-Kennzeichnungsrecht, S. 3.

16 Vgl. hierzu Art. 8 Abs.1 a, c der VO (EG) 178/2002, für das Kennzeichnungsrecht Art. 16 der VO (EG) 178/2002 sowie Erwägungsgrund Nr. 6 und 14 der RL 2000/13/EG.

17 *Rathke*, in: Zipfel/ Rathke, C 110, Vorbem., Rn.11; *Grube*, Verbraucherschutz, S.1.

18 *Buchner/ Rehberg*, GRUR Int. 2007, 394 (397).

19 *Rempe*, Verbraucherschutz, S.17.

20 Vgl. hierzu auch Art.8 Abs.1 1.HS der VO (EG) 178/ 2002, Erwägungsgrund Nr. 6 der RL 2000/13/EG.

tiger Teilnehmer am Markt aufzutreten²¹ und so bewusst seine Ernährung gestalten. Hier besteht ein enger Zusammenhang zum Gesundheitsschutz,²² der gerade durch die bewusste Ernährung ermöglicht wird.

III. Wettbewerb

Ein Ineingreifen von Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrecht besteht in zwei wesentlichen Punkten:

Direkt im Zusammenhang mit dem Schutz vor Täuschung und Irreführung steht der erste wettbewerbsrechtliche Aspekt: Bei einer unterlassenen oder vorschriftswidrigen Kennzeichnung kann nicht nur § 11 LFGB als lebensmittelspezifisches Irreführungsverbot, sondern auch das allgemeine wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot einschlägig sein (§§ 3, 5 UWG).²³ Durch dieses Verbot irreführender oder nicht formwahrender²⁴ Angaben zur Zusammensetzung, der Beschaffenheit, der Haltbarkeit o.ä. und insb. durch die Pflicht zur Angabe einer ordnungsgemäßen Verkehrsbezeichnung nach § 4 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) wird der unlautere Wettbewerb zu beschränken versucht²⁵ und bei einem Verstoß den Rechtsfolgen des UWG unterworfen. So soll der redliche Unternehmer vor einer Konkurrenz geschützt werden, die sich irreführender und marktverzerrender Praktiken bedient.²⁶

Der zweite Anknüpfungspunkt besteht in der Tatsache, dass lebensmittelrechtliche Kennzeichnungspflichten allgemein eine Regelung des Lebensmittelmarktes darstellen (Marktverhaltensregelung i. S. d. § 4 Nr.11 UWG²⁷), sie schaffen für alle Lebensmittelproduzenten einheitliche Bedingungen und dienen damit dem lautereren Wettbewerb zwischen den Lebensmittelherstellern.²⁸ Durch den Einfluss der Kennzeichnung auf die optische Aufmachung der Lebensmittelverpackung wird der Hersteller in der freien Gestaltung seiner Produkte beschränkt und insofern in den freien Wettbewerb eingegriffen.²⁹ Wettbewerbern ist bei einem Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorgaben die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen möglich, vgl. § 8 Abs. 1 UWG.³⁰

IV. Warenverkehrsfreiheit

Auch die Ausdehnung der Warenverkehrsfreiheit³¹ und damit die Verbesserung des europäischen Binnenmarktes ist eine Zielsetzung der Lebensmittelkennzeichnung, vgl. Art. 5 Abs.2

21 Erwägungsgrund Nr. 8 der RL 2000/13/EG; Horst, Verbraucherinformationen, S.2; Grube, Verbraucherschutz, S.1.

22 *Mannsen*, in: v. Mangoldt/Klein/Stark, GG, Art.12, Rn.206.

23 *Bornkamm*, in: Köhler/ Bornkamm, UWG, § 5, Rn.4.32.

24 LG München, LMuR 2008, 102.

25 *V. Jagow*, in: Harte-Bavendamm, UWG, Einleitung H, Rn. 31.

26 Vgl. OLG Köln, GRUR 1999; *Roth*, Allgemeine LM-Überwachung, S.36.

27 *Köhler*, in: Ders./ Bornkamm, UWG, § 4, Rn.11.118.

28 *Klamroth*, ZLR 1978, 467 (467, 483); *Hagenmeyer*, LMKV, Einführung, Rn.2.

29 *V. Jagow*, in: Harte-Bavendamm, UWG, Einleitung H, Rn. 31.

30 OLG Köln, LMRR 2004, 90.

31 Vgl. insb. Art. 34 AEUV.

LebensmittelbasisVO; Erwägungsgrund Nr. 8 der Etikettierungs-RL.³² Da Lebensmitteln ein hoher Anteil am grenzüberschreitenden Verkehr zukommt,³³ haben diese einen erheblichen Einfluss auf die Intensität des freien Warenverkehrs. Zwar können nationale Kennzeichnungspflichten selbst eine den Warenverkehr hemmende „Maßnahme gleicher Wirkung“ i. S. d. Art. 34 AEUV darstellen.³⁴ Allerdings mildert die europäische Vereinheitlichung der Lebensmitteletikettierung durch die Etikettierungs-RL die mit der Etikettierung verbundenen Nachteile für ausländische Produzenten ab.³⁵ Außerdem kann die Lebensmittelkennzeichnung diejenigen Gesundheitsgefahren und Informationsmängel des Verbrauchers kompensieren, die gerade durch eine Deregulierung der Anforderungen an die Herstellung eines Lebensmittels im europäischen Ausland entstehen.³⁶ Als milderer Mittel zu einem Importverbot können durch Lebensmittelkennzeichnung Handelshemmnisse vermindert und damit der europäische Binnenmarkt gefördert werden.³⁷

C. Verfassungsrechtlicher Rahmen der Lebensmittelkennzeichnung

Die dargestellten Ziele der Lebensmittelkennzeichnung, insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes, könnten mit einer aus der Verfassung resultierenden Schutzfunktion des Staates für seine Bürger korrelieren. Zu prüfen ist im Folgenden, ob dem Staat aus den Grundrechten eine solche Schutz- und Handlungspflicht obliegt (I.) und wo diese ihre Grenze findet (II.).

I. Schutzpflicht des Staates

Grundrechte stellen in ihrer klassischen Funktion Abwehrrechte des Bürgers gegenüber staatlichem Handeln dar (status negativus).³⁸ Es besteht jedoch in Literatur³⁹ und Rechtsprechung⁴⁰ Einigkeit, dass Grundrechte im Einzelfall auch Schutzpflichten des Staates auslösen können (sogenannte objektiv-rechtliche Dimension, status positivus).⁴¹

Auch die Pflicht zur Gewährleistung von Lebensmittelsicherheit ergibt sich bereits aus der Verfassung.⁴² So beinhaltet Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) die Pflicht des Staates, seinen Bürgern Schutz vor körperlichen Beeinträchtigungen durch Dritte, auch andere Privatpersonen, zu gewähren.⁴³ Dabei darf der Staat sein Handeln weder auf die Abwehr unmittelbarer Gefahren im Einzelfall begrenzen, noch zunächst Beeinträchtigungen der Gesundheit zulas-

32 Vgl. schon Brats-Drucks. 289/1/85, Vorbem. 18-20.

33 *Grube*, Verbraucherschutz, S. 3.

34 *Frenz*, Europarecht 1, Rn. 865; *Herdegen*, Europarecht, § 15, Rn. 11.

35 Binnenmarkt durch Angleichung; *Hobe*, Europarecht, § 13, Rn. 4.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 917.

36 *Hagenmeyer/Teufel*, in: Dausen Handbuch, C, IV, Rn. 30,32.

37 *Horst*, Verbraucherinformationen, S.3 f.; *Rempe*, Verbraucherschutz, S.36; andersherum betrachtet: *Hufen*, in Schmidt, Öffentliches Wirtschaftsrecht 2, § 12, Rn. 158.

38 *Epping*, GR, Rn.14.

39 *Dietlein*, Lehre von Schutzpflichten, S. 231; *Dolderer*, Objektive Grundrechtsgehalte, S. 198.

40 BVerfGE 39, 1; 53, 30; 88, 203.

41 *Manssen*, StaatsR II, Rn.50; *Pieroth/Schlink*, GR, Rn.94.

42 *Knipschild*, LM-Sicherheit, S.27; *Ringel*, LM-Recht, S. 23.

43 BVerfGE 56, 54 (78); 46, 160 (164); *Manssen*, StaatsR II, Rn. 270.

sen und sich dann auf heilende Maßnahmen beschränken.⁴⁴ Vielmehr hat der Staat im Sinne einer Gefahrenvorsorge durch legislatives Handeln Gefahren von vorn herein zu unterbinden.⁴⁵ Hierbei ist dem Staat im Hinblick auf die Gewaltenteilung⁴⁶ ein weiter Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Art des Eingreifens einzuräumen.⁴⁷ Art. 2 Abs. 2 S.1 GG kommt eine besondere Bedeutung hinsichtlich des gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes zu.⁴⁸

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln stellt nicht nur bei deren Gesundheitsschädlichkeit, sondern auch bei unzureichender Kennzeichnung des Lebensmittels einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG dar.⁴⁹ Die Integrität des Verbrauchers ist nämlich schon dann betroffen, wenn die Aufnahme von (chemischen) Inhaltsstoffen oder bestrahlter und gentechnisch veränderter Lebensmitteln nicht freiwillig geschieht.⁵⁰ Dem Konsumenten kommt insoweit ein „Recht auf Selbstbestimmung über die Ernährung“ zu.⁵¹ Wegen der engen Verknüpfung von Täuschung und Gesundheitsverletzung lässt sich mithin sogar der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG herleiten.⁵²

II. Grenzen der staatlichen Schutzpflicht

Der Staat hat eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen. Nicht jede dieser Aufgaben kann und darf er allumfassend wahrnehmen. Es fragt sich damit, wo die Grenzen dieser staatlichen Schutzpflicht verlaufen.

1. Eigenverantwortlichkeit des Verbrauchers

Diese bestehen zunächst in einer notwendig verbleibenden Eigenverantwortlichkeit des Konsumenten: Der Staat hat nicht die personellen und finanziellen Ressourcen um ein durch Lebensmittel hervorgerufenen Risiko völlig auszuschließen.⁵³

Hinzu kommt, dass ein solch umfassender Schutz notwendig auch mit einer weitgehenden Beschneidung der Freiheit eines jeden Einzelnen einherginge, mithin einem Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG (z.B. bei einem vollständigen Rindfleischverzehrverbot während der BSE-Krise⁵⁴). Insofern sind also die Sicherheit und die Freiheit des Einzelnen in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.⁵⁵ Wie bereits dargelegt, kann der Verbraucher gerade durch die Kennzeichnung von Lebensmitteln seine Eigenverantwortung stärker wahrnehmen und ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG milder ausgestaltet werden als z.B. bei einem Verkehrsverbot eines Le-

44 BVerfGE 39, 1, 44, 52; *Schmidt-Aßmann*, AöR 1981, S. 205 (211).

45 BVerfGE 79, 174 (201 f.); *Kunig*, in: von Münch/Kunig, GGK I, Art. 2, Rn. 68.

46 *Epping*, GR, Rn. 119.

47 BVerfGE 77, 381 (405); 85, 191 (212); *Roth*, Allg. LM-Überwachung, S. 66 f. .

48 *Hufen*, StaatsR II, § 13, Rn. 3; BVerfGE 53, 135 (145 f.).

49 *Murswieck*, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn. 204.

50 *Murswieck*, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn. 204; *Starck*, in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, GG I, Art.2, Rn. 233; *Di Fabio*, in: Maunz-Dürig, GG, Art. 2, Rn. 89.

51 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2, Rn. 89.

52 *Manssen*, in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck, GG I, Art.12, Rn. 206.

53 Vgl. *Isensee*, Grundrecht auf Sicherheit, S.41; *Holle*, Normierungskonzepte im Lebensmittelrecht, S. 169.

54 *Knipschild*, LM-Sicherheit, S. 31.

55 *Isensee*, Grundrecht auf Sicherheit, S. 41; *Dietlein*, Lehre von Schutzpflichten, S. 105.

bensmittels⁵⁶, welches dementsprechend ein geringeres Maß an Wahlfreiheit für den Verbraucher zur Folge hat.

2. Grundrechte Dritter

Eine weitere Begrenzung der Schutzpflicht ergibt sich aus gegenläufigen Grundrechten Dritter.⁵⁷ Dort, wo Lebensmittelproduzenten die Kennzeichnung ihrer Produkte aufgegeben wird, ist in jedem Fall⁵⁸ ein Eingriff in ihre Grundrechte gegeben.⁵⁹ Grundrechte verschiedener Grundrechtsträger sind im Fall ihrer Kollision in möglichst schonenden Ausgleich zu bringen (sog. praktische Konkordanz).⁶⁰

a. Art. 12 Abs. 1 GG: Berufsfreiheit

Art. 12 Abs. 1 GG sichert zumindest jedem Deutschen das Recht zu, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben. In die Berufsausübung, also das „Wie“ der Berufstätigkeit⁶¹ wird eingegriffen, wenn dem Lebensmittelproduzenten aufgegeben wird, ob und wie er seine Produkte zu kennzeichnen hat.⁶² Dieser kann mithin nicht mehr vollkommen frei die Gestaltung seiner Produkte bestimmen (Außendarstellung⁶³).

Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG normiert jedoch, dass die Berufsausübungsfreiheit „durch oder aufgrund eines Gesetzes“ geregelt werden kann (sog. Regelungsvorbehalt⁶⁴). Bei einer bloßen Berufsausübungsregelung sind entsprechende Gesetze dann verfassungsgemäß, wenn sie auf vernünftigen Erwägungen zum Gemeinwohl beruhen und verhältnismäßig sind.⁶⁵

Solche Gemeinwohlerwägungen bestehen in den oben genannten Zielen der Lebensmittelkennzeichnung, insbesondere in den Schutzpflichten des Staates aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Ein Kennzeichnungsgebot stellt gerade im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG ein milderer Mittel gegenüber einem ebenso denkbaren Verkehrsverbot⁶⁶, Auflagen für die Herstellung oder den Vertrieb sowie einem Werbeverbot⁶⁷ dar und ist mithin erforderlich. Da dem Gesundheitsschutz des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auch innerhalb der Grundrechte eine überragende Bedeutung zukommt, stellt die Pflicht zur Kennzeichnung einen angemessenen und insgesamt verhältnismäßigen Ausgleich mit Art. 12 Abs. 1 GG dar.⁶⁸

56 Zum Vorrang der Information vor dem Verkehrsverbot, vgl. EuGH, Urteil vom 18.05.1993 - Rs C-126/91, in: Slg. 1993, I-2361; EuGH, Urteil vom 06.07.1995 - Rs. C-470/93 (Mars), in: Slg. 1995, I-1923.

57 Holle, Verfassungsrechtliche Anforderungen, S.175; Knipschild, LM-Sicherheit, S. 32.

58 Zumindest in Art. 2 Abs. 1 GG, vgl. Pieroth/Schlink, GR, Rn. 369; Manssen, StaatsR II, Rn. 220.

59 Holle, Verfassungsrechtliche Anforderungen, S. 175.

60 Manssen, StaatsR II, Rn. 150.

61 Wieland, in: H. Dreier; GG, Bd.1, Art. 12, Rn. 78; Hörnig, in: Ders., GG, Art. 12, Rn. 8.

62 Vgl. Hufen, StaatsR II, § 35, Rn. 50.

63 Vgl. BVerfGE 95, 173 (181).

64 Epping, GR, Rn. 377; Ipsen, StaatsR II, Rn. 181.

65 BVerfGE 7, 377 (405); Jarass, in: Ders./Pieroth, Art. 12, Rn. 35; Hufen, in: Schmidt, Öffentl. Wirtschaftsrecht 2, § 12, Rn. 29.

66 BVerfGE 53, 135 (146).

67 BVerfGE 95, 171 (187).

68 Sodan, in: Ders., GG, Art. 12, Rn. 30; Manssen, in: v. Mangoldt/ Klein/ Stark, GG, Art.12, Rn. 206, zur Stellung des Art.2 Abs.2, Roth, Allg. Lebensmittelüberwachung, S. 65.

b. Art. 5 Abs. 1 GG: Meinungsfreiheit

Anders als man dies bei Warnhinweisen für Tabakerzeugnisse erwägen könnte,⁶⁹ unterfällt die Lebensmittelkennzeichnung nicht dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 GG in Form der negativen Meinungsfreiheit,⁷⁰ da in den rein sachlichen Hinweisen der Lebensmittelkennzeichnung ein für Art. 5 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 GG erforderliches Werturteil⁷¹ nicht gesehen werden kann. Anders könnte dies gegebenenfalls bei einer den Nährwert kennzeichnenden Lebensmittelampel zu sehen sein (vgl. Gliederungspunkt H. IV 1), welche aber gegenwärtig nicht zu kennzeichnen ist.

c. Sonstige Grundrechte: Artt. 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG

Der dem Schutzbereich nach einschlägige Art. 12 GG verdrängt insoweit die Freiheit „selbstverantwortlicher unternehmerischer Disposition“⁷² des Lebensmittelproduzenten nach Art. 2 Abs. 1 GG.⁷³

Da bei der Pflicht zur Kennzeichnung nur in zukünftige Gewinnchancen eingegriffen wird, kommt ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG weder unter Berücksichtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs,⁷⁴ noch aus dem Blickwinkel des Warenzeichenrechts in Betracht.⁷⁵

III. Zwischenergebnis: Kennzeichnungspflicht des Staates

Dem Staat obliegt eine Pflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, den Verbraucher vor Gesundheitsbeeinträchtigung und in diesem Zusammenhang auch vor Täuschung zu schützen. Aus dieser Schutzpflicht resultieren unmittelbar Staatsaufgaben.⁷⁶ Wie der Staat seinen Handlungspflichten konkret nachkommt, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht - vielmehr steht ihm insoweit ein weiter Entscheidungsspielraum zu.⁷⁷ Die Lebensmittelkennzeichnung dient sowohl dem Schutz vor Täuschung als auch dem Gesundheitsschutz (s. o.). Insofern stellt sie einen geeignetes Mittel dar, weil sich ihre Funktionen mit dem Inhalt der staatlichen Schutzpflicht decken. Da andere denkbare Mittel (Rezepturvorgabe, Verkehrsverbote) im Hinblick auf die Berufsfreiheit der Lebensmittelproduzenten einschneidender wirken, erscheint eine ausreichende Lebensmittelkennzeichnung geboten.⁷⁸ Anders formuliert: „Der Gesetzgeber **muss** entsprechende Kennzeichnungspflichten normieren.“⁷⁹

69 *Di Fabio*, NJW 1997, 2863 f.; a. A.: BVerfG, NJW 1997, 2861.

70 BVerfGE 65, 1 (40); 95, 173 (182).

71 *Herzog*, in: Maunz-Dürig, GG, Art. 5, Rn. 50; *Schulze-Fielitz*, in: H. Dreier, GG, Art. 5, Rn. 62.

72 *Badura*, Wirtschaftsverfassung, Rn. 62.

73 BVerfGE 95, 173 (188); *Badura*, Wirtschaftsverfassung, Rn. 59.

74 BVerfGE 95, 173 (187).

75 BVerfGE 95, 173 (188); *Hatje/Terhechte*, Jus 2007, 51 (53).

76 *Isensee*, HStR, Bd. IV, § 73, Rn. 14.

77 *Lang*, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 2, Rn. 77; *Kunig*, JURA 1991, 415 (419 f).

78 *Hermes*, Schutz von Leben und Gesundheit, S. 245.

79 *Murswieck*, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn. 204.

D. Gesetzliche Grundlagen der Lebensmittelkennzeichnung

Das Recht der Lebensmittelkennzeichnung ist in einer Vielzahl von europäischen Verordnungen und Richtlinien sowie deutschen Gesetzen und Verordnungen geregelt.⁸⁰

Grundsätzlich ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, auch für umsetzungsbedürftige Unionsrechtsakte,⁸¹ aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Art. 72 Abs. 1 GG. Es handelt sich dabei um eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, von der der Bund nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG⁸² Gebrauch machen darf und umfassend gemacht hat.⁸³ Jedoch sind wesentliche Kompetenzen auf die Europäische Ebene verlagert worden, sodass das Lebensmittelrecht ein weitestgehend harmonisiertes Gebiet des europäischen Gemeinschaftsrechts darstellt.⁸⁴

Für die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist insbesondere die Etikettierungs-RL maßgeblich.⁸⁵ Die notwendige Umsetzung⁸⁶ hat der deutsche Gesetzgeber mit der LMKV vorgenommen,⁸⁷ welche auf der nach Art. 80 Abs. 1 des GG erforderlichen Rechtsgrundlage des früheren § 19 Nr. 1 u. 2 Buchst. b u. d des Lebensmittelgesetzbuches (LMGB)⁸⁸ beruht. Die LMKV ist die zentrale, Kennzeichnungspflichten begründende Vorschrift.⁸⁹ Sie gibt verpflichtende Kennzeichnungselemente für fertig verpackte Lebensmittel vor, unabhängig von der Art des Lebensmittels selbst (sog. Horizontale Vorschrift⁹⁰). Daneben gibt es weitere, produktübergreifend wirkende Normen, die eine Kennzeichnungspflicht vorsehen, so die Loskennzeichnungsverordnung (LKV)⁹¹ oder das Eichgesetz (EichG)⁹². Sie stehen gem. § 2 LMKV neben der LMKV und bestehen unabhängig von einander.⁹³

Außerdem gibt es Normen, welche Kennzeichnungspflichten nur für einzelne Produkte vorsehen (sog. Vertikale Vorschriften⁹⁴), so z. B. die Käse- oder Fruchtsaftverordnung.⁹⁵ Sie können Abweichungen oder Ergänzungen zur LMKV enthalten, § 2 LMKV.

80 Vgl. *Werner*, LMuR 2006, S. 63.

81 *Pieroth*, in: Jarass/ Pieroth, GG, Art. 70, Rn. 2; *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 70, Rn. 25.

82 Im Bereich des LM-Rechts regelm. anzunehmen; *Roth*, Allg. LM-Überwachung, S. 51; BVerfGE 106, 62 (146 f.).

83 *Rempe*, LM-Kennzeichnungsrecht, S. 13; *Roth*, Allg. LM-Überwachung, S. 51.

84 *Hufen*, in: Schmidt-Aßmann/ Hofmann-Riem, Europ. Verwaltungsrecht, S. 99; *Streinz*, in: Meyer/ Streinz, LFGB, Einführung, Rn. 9.

85 Welche ihrerseits auf der RL 79/112/EWG aufbaut, vgl. Erwägungsgrund 1 der RL 2000/13/EG.

86 *Oppermann/ Classen/ Nettessheim*, § 9, Rn. 89; *Herdegen*, Europarecht, § 8, Rn. 36.

87 *Streinz*, in Meyer/ Streinz, LFGB, Einführung, Rn. 37.

88 Heute: § 35 Nr. 1 LFGB, *Wehlau*, LFGB, § 35, Rn.4; a. A. *Rohnfelder/ Freytag* in Erbs/ Kohlhaas, L 53, Vorbem. Rn. 4.

89 *Rempe*, LM-Kennzeichnungsrecht, S. 26; *Hagenmeyer*, LMKV, § 2, Rn. 1; *Horst*, Verbraucherinformationen, S. 9.

90 *Weck*, LM-Recht, Rn. 15; *Horst*, Verbraucherinformationen, S.9.

91 Vgl. § 1 Abs. 1 LKV.

92 Vgl. § 7 Abs. 1 EichG.

93 *Rathke*, in: Zipfel/ Rathke, C 110, Vorbem., Rn. 10, 10a.

94 *Weck*, LM-Recht, Rn. 15.

95 Vgl. § 14 ff. KäseVO; § 3 Fruchtsaftverordnung.

E. Kennzeichnungspflichten nach der LMKV

Da heute der überwiegende Teil der Lebensmittel fertig verpackt an den Verbraucher abgegeben wird, stellt die LMKV die zentrale deutsche Vorschrift zur Lebensmittelkennzeichnung dar. Im Folgenden soll kurz die Anwendbarkeit der LMKV sowie einzelne Kennzeichnungselemente dargestellt und beispielhaft das zu kennzeichnende Mindesthaltbarkeitsdatum genauer untersucht werden.

I. Anwendbarkeit der LMKV

Die Anwendbarkeit der LMKV bestimmt sich nach § 1:

1. Hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches muss es sich bei dem kennzeichnungspflichtigen Objekt zunächst um ein Lebensmittel⁹⁶ in Fertigpackungen handeln. Maßgeblich ist hierfür nach § 6 Abs. 1 EichG,⁹⁷ dass das Lebensmittel gerade in Abwesenheit des Verbrauchers fest verschlossen abgepackt wurde. Dies ist Abgrenzungskriterium zur sog. „Losen Ware“.⁹⁸ Gerade hierin wird wieder die Verbraucherschutzbezogene Funktion der Lebensmittelkennzeichnung deutlich: Da sich der Verbraucher bei Vorliegen einer Fertigpackung im Augenblick der Kaufentscheidung nicht über das Lebensmittel, insb. seine Qualität und seinen Inhalt informieren kann,⁹⁹ ist er auf zusätzliche Informationen angewiesen. Dies ist anders, wenn er sich wie bei loser Ware selbst ein Bild von der Beschaffenheit des Lebensmittels machen kann.¹⁰⁰

Das fertigverpackte Lebensmittel muss weiterhin zur Abgabe an einen privaten Endverbraucher¹⁰¹ bestimmt sein, es darf sich also nicht um einen Lebensmittelunternehmer handeln. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach § 1 Abs. 1 S. 2 LMKV i. S. eines umfassenden Verbraucherschutzes auch Gewerbetreibende unter den Verbraucherbegriff fallen, die Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr von Privaten in den Verkehr bringen.

Zuletzt darf kein Ausschlussstatbestand des § 1 Abs. 3 und insbesondere Abs. 2 LMKV eingreifen. Nach Letzterem findet die LMKV keine Anwendung auf sog. Ladenpackungen,¹⁰² welche zur nicht in Selbstbedienung durchgeführten alsbaldigen Abgabe (1-2 Tage¹⁰³) an den Verbraucher gedacht ist. Auch hierin findet sich der Gedanke wieder, dass der Verbraucher die Informationen im Verkaufsgespräch erlangen kann und damit auch ohne eine Kennzeichnung der Verpackung ausreichend geschützt ist.¹⁰⁴

2. Die Kennzeichnungspflichtigkeit (Persönlicher Anwendungsbereich) ist in der LMKV nicht geregelt. §§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 1 LMKV lässt sich jedoch der Anknüpfungspunkt des „Inverkehrbringens“¹⁰⁵ entnehmen.¹⁰⁶ Die Verantwortlichkeit trifft demnach denjenigen, der

96 Vgl. zum Begriff: § 2 Abs. 2 LFGB, Art. 2 der VO (EG) 178/2002.

97 In Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 3 b der RL 2000/13/EG.

98 Weck, LM-Recht, Rn. 88.

99 Vgl. Horst, Verbraucherinformation, S. 15.

100 Dann ist die LMKV nicht anwendbar.

101 Vgl. zum Begriff: § 3 Nr. 4 LFGB i. V. m. Art. 3 Nr. 18 der VO (EG) 178/2002.

102 Horst, Verbraucherinformation, S. 17.

103 Hagenmeyer, LMKV, § 1, Rn. 14; Horst, Verbraucherinformation, S. 18; Weck, LM-Recht, Rn. 89.

104 Hagenmeyer, LMKV, § 1, Rn. 15; Horst, Verbraucherinformation, S. 18.

105 Zum Begriff: § 3 Nr. 1 LFGB i. V. m. Art. 3 Nr. 8 der VO (EG) 178/2002.

als „Erstinverkehrbringer“¹⁰⁷ tätig wird; dies liegt schon bei einer Abgabe des mit der Fertigverpackung verbundenen Lebensmittels¹⁰⁸ an den Groß-/ Einzelhandel vor.¹⁰⁹ In der Regel ist dies der Hersteller der Verpackung,¹¹⁰ es kann jedoch auch der Hersteller des Lebensmittels sein, falls dieser sein Produkt selbst verpackt.¹¹¹

3. Auch der örtliche Anwendungsbereich ist nicht geregelt, allerdings lässt sich §§ 53 Abs. 1 S.1, 57 LFGB i. V. m. Art. 12 der LebensmittelbasisVO entnehmen, dass es sich hierbei um das deutsche Bundesgebiet handelt.¹¹²

II. Form der Kennzeichnung

§ 3 Abs. 3 LMKV bestimmt die Form der Kennzeichnung. So sind, wenn keine Abweichung nach Abs. 4-6 vorliegt, die kennzeichnenden Angaben auf der Fertigpackung selbst oder auf einem an ihr befestigten Etikett (verklebt oder angebunden¹¹³), unverwischbar¹¹⁴ und von anderen Angaben und Bildzeichen unverdeckt anzubringen. Satz 3 normiert zusätzlich das sog. Sichtfelderfordernis:¹¹⁵ Die Angaben zur Verkehrsbezeichnung, Füllmenge, ggf. Alkoholgehalt und Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum müssen danach für den Verbraucher „auf einen Blick erkennbar“ sein,¹¹⁶ sich aber nicht zwingend auf der Vorderseite des Produkts befinden.¹¹⁷ Auch dies dient der Information und letztlich dem Gesundheitsschutz des Verbrauchers, dem beim Einkauf der Lebensmittel die Erfassung der für ihn häufig besonders wichtigen Informationen erleichtert wird.

Die Kennzeichnung muss weiterhin in deutscher oder anderer, im Einzelfall¹¹⁸ leicht verständlicher Sprache angebracht sein. Diese auf europäischem Recht beruhende Erweiterung¹¹⁹ erscheint als ein Kompromiss aus dem Ziel der Verbraucherinformation und Gesundheitsschutz auf der einen Seite und der europäischen Warenverkehrsfreiheit auf der anderen Seite. Der Verbraucher muss sich allerdings auch aus der fremdsprachigen Kennzeichnung umfassend und leicht verständlich informieren können.¹²⁰ Dies kann anzunehmen sein bei in der Nachbarsprache gekennzeichneten Produkten, die nur in grenznahen Gebieten abgegeben werden¹²¹ oder bei einem Verkauf in Fachgeschäften für ausländische Lebensmittel.¹²² Ohne

106 *Riemer/ Seitz*, LM-Kennzeichnung, S. 24; *Hagenmeyer*, LMKV, § 1, Rn. 7.

107 *Horst*, Verbraucherinformation, S. 92.

108 Vgl. Art. 3 Nr.8 der VO (EG) 178/2002, „jede andere Form der Weitergabe“.

109 *Horst*, Verbraucherinformation, S. 92; *Hagenmeyer*, LMKV, § 3, Rn. 2.

110 *Rathke*, in: *Zipfel/ Rathke*, C 110, § 1, Rn. 32.

111 *Hagenmeyer*, LMKV, § 1, Rn. 8; *Horst*, Verbraucherinformation, S. 92.

112 *Riemer/ Seitz*, LM-Kennzeichnung, S. 25; *Hagenmeyer*, LMKV, § 1, Rn. 11.

113 *Riemer/ Seitz*, LM-Kennzeichnung, S. 29.

114 *Hagenmeyer*, LMKV § 3, Rn. 21; *Rathke*, in: *Zipfel/ Rathke*, C 110, § 3, Rn. 49.

115 *Weck*, LM-Recht, Rn. 97.

116 *Hagenmeyer*, § 3 LMKV, Rn. 26; *Riemer/ Seitz*, LM-Kennzeichnung, S. 29.

117 *Weck*, LMrecht, Rn. 97; a.A.: OLG Koblenz, ZLR 1987, 666 (671).

118 AG Köln, ZLR 2002, 525; *Riemer/ Seitz*, LM-Kennzeichnung, S. 32.

119 EuGH, Urteil vom 12.09.2000, Rs. C-366/98, in: Slg. I-6579 = ZLR 2000, 899 (905); OLG Koblenz, ZLR 1989, 711 (714, mit Anm. Engel); *Hermann/ Kraus*, ZLR 2001, 679 (682 f.).

120 AG Köln, ZLR 2002, 525; OVG Brandenburg, LMRR 2000, 127; OLG Hamburg, ZLR 1997, 57 (59).

121 *Hagenmeyer*, LMKV, § 3, Rn. 25.

122 AG Köln, ZLR 2002, 525; a.A. *Rathke*, in: *Zipfel/ Rathke*, C 110, § 3, Rn. 45.

diese Besonderheiten erfüllt eine bloße, in ausländischer Sprache abgefasste Kennzeichnung das Erfordernis der leichten verständlichen Sprache jedoch nicht.¹²³

Außerdem muss die Kennzeichnung inhaltlich leicht verständlich und deutlich lesbar sein. Auch diesbezüglich ist eine Betrachtung im Einzelfall vorzunehmen: So darf die Kennzeichnung nicht widersprüchlich, verwirrend oder unklar sein¹²⁴. Die Lesbarkeit wird von der LMKV¹²⁵ nicht an eine bestimmte Schriftgröße oder -art geknüpft (i.d.R wird von der Rspr. jedoch eine 6-Punkt-Schrift für erforderlich gehalten¹²⁶), vielmehr muss sie bei normaler Sehkraft des Verbrauchers¹²⁷ durch eine adäquate Gesamtgestaltung (z.B. Kontrast, Schrifttyp) gewährleistet sein.¹²⁸ Die am 12.12.2011 in Kraft getretene VO (EU) 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung: LMIV)¹²⁹ sieht allerdings in Art. 13 Abs. 2 und 3 bestimmte Mindestschriftgrößen für verpflichtende Angaben vor. Verpflichtend wird dies jedoch erst zum 13.12.2014, vgl. Art. 55 der LMIV.

Auch in der Form der Kennzeichnung lassen sich die mit dem Kennzeichnungsrecht verfolgten Ziele wiederfinden: Dem Verbraucher wird die Erfassung der seiner Information und Gesundheit dienenden Angaben weitestgehend vereinfacht und beschleunigt. Dies senkt die für die Produktwahl erforderliche Zeit und damit einhergehend die für die Benutzung des Marktes anfallenden Kosten (Transaktionskosten¹³⁰ in Form von Freizeitverlust). Dies steigert wiederum die Bereitschaft des Konsumenten, die ihm auf dem Lebensmittel zur Verfügung gestellten Informationen auch aufzunehmen und im Hinblick auf die Produktwahl zu verwenden, was für ein höheres Maß an Information beim Verbraucher sorgt und letztlich dessen Gesundheitsschutz dient.

III. Einzelne Kennzeichnungselemente

§ 3 Abs. 1 LMKV enthält einen Katalog an Kennzeichnungselementen, die ein Lebensmittel aufzuweisen hat, soweit es unter die LMKV fällt. Die genaue Art und Weise der Kennzeichnung der jeweiligen Elemente ist z. T. in den §§ 4-8 LMKV ausgestaltet.

1. Verkehrsbezeichnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 LMKV¹³¹

Elementares Kennzeichnungselement ist zunächst die Verkehrsbezeichnung.¹³² Diese ist der Name des Lebensmittels, anhand derer der Verbraucher das einzelne Lebensmittel identifizie-

123 *Rathke*, in: Zipfel/ Rathke, C 110; § 3, Rn. 45; OLG Brandenburg, LMRR 2000, 127.

124 *Hagenmeyer*, LMKV, § 3, Rn. 20.

125 Jedoch gibt § 20 der Fertigpackungsverordnung (FPV) bestimmte Schriftgrößen für die Nennfüllmenge vor.

126 BGH, ZLR 1989, 161; LG München, WuM 2008, 329; Schriftgröße 6 i. d. R. als Minimum.

127 *Rathke*, in: Zipfel/ Rathke, C 110, § 3, Rn. 48; OLG München, LMRR 1985, 47.

128 Vgl. *Weck*, LM-Recht, Rn. 98; *Horst*, Verbraucherinformation, S. 99.

129 Verordnung vom 22.11.2011 (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen [...], (ABl. L 304/18 vom 25. Oktober 2011)

130 *Kötz*, JuS 2003, 209 (211); *Michaelis*, ZLR 1990, 233 (235).

131 Umsetzung des Artt. 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 der RL 2000/13/EG.

132 Sie richtet sich primär nach vertikalen Produktvorschriften, andernfalls nach der üblichen Bezeichnung oder nach einer beschreibenden Bezeichnung, vgl. § 4 Abs. 1 LMKV.

ren und verschiedene Lebensmittel von einander unterscheiden kann.¹³³ Sie ist nicht mit dem Markennamen identisch.¹³⁴

2. Herstellerangabe, § 3 Abs. 1 Nr. 2 LMKV¹³⁵

Weiterhin ist auf dem Lebensmittel der Hersteller mit Name und Adresse anzugeben. Hierdurch soll es dem Verbraucher ohne weitere Nachforschungen möglich sein, mit dem Hersteller postalisch in Kontakt zu treten.¹³⁶

3. Zutatenverzeichnis, § 3 Abs. 1 Nr. 3, §§ 5, 6 LMKV¹³⁷

Das Zutatenverzeichnis gibt dem Verbraucher Informationen über die stoffliche Zusammensetzung des Lebensmittels, indem es die bei der Herstellung verwendeten Stoffe in absteigender Reihenfolge nach ihrem Gewichtsanteil darstellt.¹³⁸

4. Alkoholgehalt, §§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 7b LMKV¹³⁹

Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 LMKV ist dem Verbraucher Auskunft darüber zu erteilen, wenn ein Getränk bei 20° C Umgebungstemperatur einen Volumenalkoholgehalt von 1,2 % überschreitet.

5. „QUID“ §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 8 LMKV¹⁴⁰

Die „QUID“ („quantitative ingredient declaration“) nach § 3 Abs.1 Nr.6, § 8 LMKV schreibt für gewisse Zutaten oder Gattungen eine über die bloße Aufzählung im Zutatenverzeichnis hinausgehende mengenmäßige Angabe in Volumenprozent vor. Dies soll dem gesteigerten Interesse des Verbrauchers an denjenigen Zutaten Rechnung tragen, die für die Charakterisierung des Lebensmittels entscheidend sind, weil sie Teil der Verkehrsbezeichnung sind, in der Etikettierung hervorgehoben werden oder anderweitig besonders relevant sind.¹⁴¹ Zugleich dient es der Verhinderung der Irreführung des Verbrauchers sowie der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung¹⁴², da innerhalb des europäischen Binnenmarktes hinsichtlich derselben Verkehrsbezeichnungen unterschiedliche Erwartungen mit dem Produkt verknüpft werden können.¹⁴³

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7, 8 LMKV wird zudem die Kennzeichnung einzelner bestimmter Stoffe vorgeschrieben.

133 Horst, Verbraucherinformation, S. 24; Rempe, LM-Kennzeichnungsrecht, S. 31.

134 Rempe, LM-Kennzeichnungsrecht, S. 31; Weck, LM-Kennzeichnung, Rn. 105.

135 Vgl. Art. 3 Abs.1 Nr. 7 der RL 2000/13/EG.

136 Rempe, LM-Kennzeichnungsrecht, S. 36; Weck, LM-Recht, Rn. 190.

137 Vgl. Artt. 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 der RL 2000/13/EG.

138 BRats-Drucks. 418/81.

139 Vgl. Artt. 3 Abs. 1 Nr. 10, 12 der RL 2000/13/EG.

140 Vgl. Artt. 3 Abs. 1 Nr. 3, 7 der RL 2000/13/EG.

141 BRats-Drucks. 418/81.

142 Bürglen, ZLR 2003, 746; a. A.: OLG Hamburg, ZLR 2003, 735.

143 Weck, LM-Kennzeichnung, Rn. 192.

6. Mindesthaltbarkeitsdatum und Verbrauchsdatum, § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. §§ 7, 7a LMKV¹⁴⁴

Für viele Verbraucher ist die Information über die Haltbarkeit eines Lebensmittels für ihre Kaufentscheidung von besonders großer Bedeutung.¹⁴⁵ Exemplarisch soll deshalb das Kennzeichnungselement nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 LMKV näher betrachtet werden; es ist dabei zwischen dem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD, § 7 LMKV) und dem Verbrauchsdatum (§ 7a LMKV) zu unterscheiden.¹⁴⁶

§§ 7, 7a LMKV sollen den Verbraucher darüber informieren, in welchem Zeitraum er das Lebensmittel gefahrlos verzehren kann.¹⁴⁷ Dies dient nicht nur dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung, sondern letztlich auch seinem Gesundheitsschutz.¹⁴⁸ Ausnahmsweise kann die Kennzeichnung des MHD für bestimmte Produkte nach den Befreiungstatbeständen des § 7 Abs. 6 LMKV entfallen.

a. Mindesthaltbarkeitsdatum, § 7 LMKV

Das MHD stellt die Information des Herstellers dar, bis zu welchem Zeitpunkt das Lebensmittel seine „Eigenschaften“ bei angemessener Aufbewahrung behält, § 7 Abs. 1 LMKV. Diese Eigenschaften sind spezifisch, also abhängig vom jeweiligen Lebensmittel im Einzelfall¹⁴⁹ zu bestimmen. Produktübergreifend können hier zur Bestimmung der Eigenschaften aber die mikrobiologische Beschaffenheit,¹⁵⁰ Nährwert,¹⁵¹ Genusswerte,¹⁵² also Geschmack, Geruch und optisches Erscheinungsbild¹⁵³ sowie der Vitamingehalt¹⁵⁴ herangezogen werden. Dabei ist auf die berechnete Erwartung eines verständigen Verbrauchers bzgl. der Frage abzustellen, inwieweit sich die Beschaffenheit im Zeitraum bis zum Ablauf des MHD in gewissen Grenzen verändern darf.¹⁵⁵ Diese Beschaffenheit muss das Lebensmittel nur bei angemessener Aufbewahrung beibehalten, § 7 Abs. 1 LMKV. Die Angemessenheit der Aufbewahrung richtet sich nach dem jeweiligen Produkt im Einzelfall,¹⁵⁶ sie muss allerdings nach allgemeiner Verkehrsanschauung für den Verbraucher bekannt, durchführ- und zumutbar sein.¹⁵⁷ Nach § 7 Abs. 5 LMKV muss der Hersteller des Lebensmittels das Mindesthaltbarkeitsdatum an bestimmte Aufbewahrungsbedingungen, wie die Temperatur, Trocken- oder

144 Vgl. Artt. § 3 Abs. 1 Nr. 5, 9, 10 der RL 2000/13/EG, vgl. BRatsDrucks. 418/81.

145 Weck, LM-Kennzeichnung, Rn. 231.

146 Neben der LMKV sehen auch spezielle Vorschriften eine Angabe zur Haltbarkeit bestimmter Produkte, insb. Milcherzeugnisse, vor, vgl. Rathke, in: Zipfel/ Rathke, C 110, § 7, Rn. 46.

147 BRatsDrucks. 418/81; Rohnfelder/ Freytag, in: Erbs/ Kohlhaas, L 53, § 7, Rn. 6.

148 Hagenmeyer, LMKV, § 7, Rn. 2.

149 Rathke, in: Zipfel/ Rathke, C 110, § 7, Rn. 9a; Hagenmeyer, LMKV, § 7, Rn. 5.

150 Weck, LM-Recht, Rn. 122.

151 Riemer/ Seitz, LM-Kennzeichnung, S. 60; Rempe, LM-Kennzeichnung, S. 48.

152 OLG Koblenz, ZLR 1985, 265 (268); Ruf, ZLR 1983, 121 (125-136).

153 Rempe, LM-Kennzeichnung, S. 48; Jägerhuber, ZLR 1982, 216 (222).

154 Jägerhuber, ZLR 1982, 216 (220); Riemer/ Seitz, LM-Kennzeichnung, S. 60.

155 Hagenmeyer, LMKV § 7, Rn. 6; Hagen Meyer, LM-Recht, S. 63.

156 Hagenmeyer, LMKV, § 7 Rn. 9;

157 Rempe, LM-Kennzeichnung, S. 49; Ruf, ZLR 1983, 121 (136); verneint z.B. für eine Lagerung bei -25° C, Rathke, in Zipfel/ Rathke, C 110, § 7, Rn. 11.

Dunkelheit¹⁵⁸ knüpfen, wenn dieses unter den für das spezielle Lebensmittel gewöhnlichen oder bekannten Bedingungen nicht erreicht würde.¹⁵⁹ Allerdings ist auch eine freiwillige Angabe der Lagerbedingungen möglich und ggf. zweckmäßig,¹⁶⁰ es können ebenso verschiedene Mindesthaltbarkeitsdaten für unterschiedliche Bedingungen angegeben werden.¹⁶¹

Bezüglich der Art und Weise muss die Kennzeichnung des MHDs zunächst dem Sichtfelderfordernis entsprechen (s. o.). Es ist allerdings aus Praktikabilitätsgründen zulässig, im Sichtfeld auf das an einem anderen Ort angegebene MHD zu verweisen, § 7 Abs. 2 S. 2 LMKV.

Die genaue Formulierung hängt von der Dauer der Mindesthaltbarkeit ab: Stets richtig ist nach § 7 Abs. 2 LMKV¹⁶² die Angabe im genauen, deutschen Wortlaut „mindestens haltbar bis“, gefolgt von Tag, Monat und Jahr. Ob auch ein anderer Wortlaut möglich ist, ist umstritten¹⁶³, angesichts des klaren Wortlauts aber wohl zu verneinen.¹⁶⁴ Auch einer Bezeichnung in nicht-deutscher Sprache steht der eindeutige Wortlaut des § 7 Abs. 2 LMKV entgegen.¹⁶⁵

Abs. 3 sieht fakultative Erleichterungen für besonders lang bzw. kurz haltbare Lebensmittel vor. Allerdings befreit die Angabe eines taggenauen MHD von der Pflicht zur Loskennzeichnung nach § 2 Nr. 5 LKV.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist durch den Hersteller festzulegen, der die Konstanz der Lebensmitteleigenschaften durch Lagerversuche ausprobieren muss,¹⁶⁶ und darf durch andere Personen (z.B. den Einzelhändler) nicht verändert werden.¹⁶⁷

Beim Mindesthaltbarkeitsdatum handelt es sich der Gesetzesbegründung nach weder um eine Garantie des Herstellers,¹⁶⁸ noch stellt es ein Verfallsdatum¹⁶⁹ dar. Es handelt vielmehr sich um eine bloße Information. Daraus folgt, dass das Lebensmittel ggf. auch nach Ablauf noch verzehrt werden kann¹⁷⁰ und verkauft werden darf,¹⁷¹ was auch in der entsprechenden englischen Sprachregelung („best before“¹⁷²) zum Ausdruck kommt.¹⁷³ Allerdings hat derjenige, der Lebensmittel nach Ablauf des MHD in den Verkehr bringt, diese auf ihre Verzehrbarkeit hin zu kontrollieren¹⁷⁴ und entsprechend zu kennzeichnen.¹⁷⁵ Es stellt eine Irreführung

158 *Rohnfelder/Freytag*, in: Erbs/Kohlhaas, L 53, § 7, Rn. 5.

159 *Horst*, ZLR 1982, 192 (208); *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, C 110, § 7, Rn. 13.

160 *Hagenmeyer*, LMKV, § 7, Rn. 18.

161 *Horst*, ZLR 1984, 365 (375); ZLR 1985, 204 (205); a. A.: *Gerstmann*, ZLR 1985, 202.

162 Vgl. Art. 9 Abs. 2 der RL 2000/13/EV.

163 Im Hinblick auf die „Gleichwertigkeit“ bejaht vom OLG Saarbrücken, DLR 1987, 127 für „verbrauchen bis spätestens...“.

164 *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, C 110, § 7, Rn. 41; *Hagenmeyer*, LMKV, § 7, Rn. 10.

165 OLG Dresden, LMRR 1999, 59 (italienisch); OLG Hamburg, ZLR 1997, 58 (englisch).

166 *Weck*, LM-Recht, Rn. 122.

167 *Riemer/Seitz*, LM-Kennzeichnung, S. 61; nach § 267 StGB strafbewährt: *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, C 110, § 7, Rn. 9 b.

168 BRats-Drucks. 418/81.

169 *Horst*, ZLR 1990, 543 (555); *Rohnfelder/Freytag*, in: Erbs/Kohlhaas, L 53, § 7, Rn. 6.

170 *Hagenmeyer*, LMKV, § 7, Rn. 2; *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, C 110, § 7, Rn. 7.

171 *Hagen Meyer*, LM-Recht, S. 63; *Riemer/Seitz*, LM-Kennzeichnung, S. 61.

172 Vgl. Art. 9 Abs. 2 der RL 2000/13/EG in der englischer Textfassung.

173 *Weck*, LM-Recht, Rn. 125; *Hagenmeyer*, LMKV, § 7, Rn. 2; a. A. OLG Hamburg, LMRR 1996, 61.

174 *Rohnfelder/Freytag*, in: Erbs/Kohlhaas, L 53, § 7, Rn. 6.

175 *Hagen Meyer*, LM-Recht, S. 63; *Gorny*, ZLR 2004, 709 (711).

des Verbrauchers i. S. d. § 11 LFGB dar, wenn ein Lebensmittel mit abgelaufenem MHD ohne entsprechenden Hinweis angeboten wird,¹⁷⁶ denn der Verbraucher geht regelmäßig davon aus, dass ihm in einem Supermarkt keine Produkte angeboten werden, deren MHD bereits abgelaufen sei.¹⁷⁷

b. Verbrauchsdatum

In der fortbestehenden Verkäuflichkeit des Lebensmittels besteht auch der entscheidende Unterschied zwischen MHD und Verbrauchsdatum: Das mit einem Verbrauchsdatum gekennzeichnetes Lebensmittel ist gem. § 7a Abs. 4 LMKV nach Ablauf dieses Zeitpunktes mit einem Verkehrsverbot belegt. Die Funktion der strengeren Regelung des § 7a Abs. 1 LMKV¹⁷⁸ besteht in einem höheren Bedürfnis nach Gesundheitsschutz,¹⁷⁹ da § 7a LMKV ein Verbrauchsdatum zwingend für leicht verderbliche Lebensmittel vorsieht, welche bereits nach kurzer Zeit eine erhöhte unmittelbare Gesundheitsgefährdung für den Verbraucher darstellen. Die Frage, ob ein Verbrauchsdatum erforderlich oder ein MHD ausreichend ist, ist vom Hersteller in pflichtgemäßer Verantwortung zu treffen.¹⁸⁰ Er hat dabei nach der amtlichen Begründung¹⁸¹ alle Produktionsfaktoren, wie die Art des Lebensmittels, die Betriebshygiene, die Rohstoffqualität und die Lagerungs- und Vermarktungsbedingungen zu berücksichtigen.

Das Verbrauchsdatum meint den Zeitpunkt, bis zu welchem das Lebensmittel verbraucht werden kann, ohne eine potentielle Gesundheitsgefährdung darzustellen.¹⁸² Gem. § 7a Abs.1 LMKV muss das Lebensmittel bereits nach „kurzer Zeit“ aufgrund der, durch mikrobiologische Prozesse hervorgerufenen, Verderblichkeit¹⁸³ eine Gefahr für die menschliche Gesundheit begründen können. Es ist hierbei von einer Zeitspanne zwischen zwei und drei Tagen auszugehen.¹⁸⁴

Die Art und Weise der Kennzeichnung ist vergleichbar mit der Angabe des MHD. Auch hier ist der vom Gesetz vorgegebene Wortlaut „verbrauchen bis“ beizubehalten, abweichende Formulierungen sind im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 7a Abs.2 LMKV wiederum nicht ausreichend.¹⁸⁵ Hieran anschließend müssen Tag, Monat und ggf. das Jahr genannt werden. Eine dem § 7 Abs.3 Nr.2 LMKV entsprechende Erleichterung gibt es bei sehr leicht verderblichen Lebensmitteln aufgrund der geringen Haltbarkeit naturgemäß nicht. Strittig ist allerdings, ob sich der Formulierung „gegebenenfalls Jahr“ in Art. 7a Abs. 3 LMKV die Vereinfachung des § 7 Abs. 3 Nr.1 (Möglichkeit, das Jahr entfallen zu lassen) entnehmen lässt. Dagegen spricht, dass diese Vereinfachung bei einem Verzehr des Lebensmittels nach

176 OLG Köln, LRE 23, 68.

177 OLG Hamburg, ZLR 2001, 607 (609); vom OLG Hamm sogar bejaht für den Fall des fehlerhaft aufgedruckten überschrittenen aber objektiv noch nicht abgelaufenen MHD, ZLR 1992, 433.

178 Vgl. Art. 10 RL 2000/13/EG, demggü. hat nach Ansicht von Hagenmeyer § 7a LMKV keine Grundlage in der Etikettierungs-RL.

179 *Rempe*, Lebensmittelkennzeichnungsrecht, S. 50.

180 *Weck*, LM-Recht, Rn. 125, *Rathke*, in: *Zipfel/ Rathke*, C 110, § 7a, Rn. 6.

181 BRats-Druck. 592/63.

182 *Hagenmeyer*, LMKV, § 7a, Rn. 2.

183 *Rohnfelder/ Freytag*, in: *Erbs/ Kohlhaas*, L 53, § 7a, Rn. 2.

184 *Hagenmeyer*, LMKV, § 7a, Rn. 5; *Rathke*, in: *Zipfel/ Rathke*, C 110, § 7a, Rn. 5.

185 *Hagenmeyer*, LMKV, § 7a, Rn.7; *Rathke*, in: *Zipfel/ Rathke*, C 110, § 7a, Rn. 9.

einem Jahr zu einer Gefahr für die Gesundheit führen kann.¹⁸⁶ Da aber das „sehr leicht“ verderbliche Lebensmittel nach einem Jahr deutlich sichtbar verdorben sein müsste und der Formulierung „gegebenenfalls“ anders kein Sinn zukommt, erscheint es als möglich, die Angabe des Jahres entfallen zu lassen.¹⁸⁷

c. Zwischenergebnis

Gerade im Element des MHD/ Verbrauchsdatums wird die Zielsetzungen der Lebensmittelkennzeichnung besonders augenscheinlich, da die gesundheitlichen Konsequenzen beim Verzehr verdorbener Lebensmittel für den Verbraucher unmittelbar spürbar sind. Der Gesetzgeber hat mit MHD und Verbrauchsdatum ein abgestuftes Instrumentarium zur Abwehr dieser Gefahr normiert.

F. Sonstige Kennzeichnungspflichten

Auch außerhalb der LMKV bestehen zahlreiche Kennzeichnungspflichten.

I. Füllmengenangabe

Nach § 7 EichG; §§ 6,10 FPV ist eine genaue Füllmengenangabe erforderlich. Die Füllmenge kann jedoch mit Ausnahme von Wein und Spirituosen vom Hersteller frei festgelegt werden.¹⁸⁸ Feste Lebensmittel sind nach ihrem Gewicht, flüssige nach ihrem Volumen zu kennzeichnen, § 7 II 1 FPV. Da eine exakte Angabe einen hohen technischen Aufwand bedeuten würde, ist der Mittelwert aller abgefüllten Lebensmittel anzugeben (sog. zip¹⁸⁹).

II. Loskennzeichnung

Die Loskennzeichnung vermerkt auf dem Lebensmittel die exakte Produktcharge gem. §§ 3, 1 Abs. 2 der LKV. Dahinter steht das „Anliegen, für eine bessere Information über die Identität der Waren zu sorgen, [...] wenn Lebensmittel Gegenstand eines Streitfalls sind oder eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher darstellen.“¹⁹⁰

III. Nährwertkennzeichnung

Die Nährwertkennzeichnung ist in der Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV) normiert.¹⁹¹ Sie ist auch unter Berücksichtigung der Health-Claims-Verordnung¹⁹² grds. freiwillig,¹⁹³ kann aber ausnahmsweise dann erforderlich sein, wenn sog. „nährwertbezogene Anga-

186 Rathke, in Zipfel/ Rathke, C 110, § 7a, Rn. 11.

187 In diesem Sinne: Hagemeyer, LMKV, § 7a, Rn. 8; Riemer/ Seitz, LM-Kennzeichnung, S. 67.

188 Rempe, LM-Kennzeichnung, S. 30.

189 Weck, LM-Recht, Rn.133.

190 Erwägungsgründe der Richtlinie 89/396/EWG.

191 Welche die Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG umsetzt.

192 Verordnung (EG) 1924/2006 des Europäischen Rates vom 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. Nr. L 404/9 vom 30.12.2006).

193 Rempe, Verbraucherschutz, S. 38.

ben“ gemacht werden, § 4 Abs. 1 NKV.

IV. Kennzeichnungspflicht bei Tiefkühlkost, gentechnisch veränderten Lebensmitteln und nach der Aromenverordnung

Weiterhin gibt es Kennzeichnungspflichten, die zwar nicht an ein bestimmtes Produkt anknüpfen (vertikale Normen), die aber auch nicht für jedes Produkt gelten, weil sie an eine bestimmte Form des Inverkehrbringens anknüpfen (vgl. § 5 der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel) oder von bestimmten Produktionsvorgängen oder Inhaltsstoffen abhängen, vgl. Artt. 12 - 14 der VO (EG) 1829/2003,¹⁹⁴ Art. 4 f. der VO (EG) 1830/2003 für gentechnisch veränderte Lebensmittel sowie § 5 der Aromenverordnung.

VI. Verbot der irreführenden Bezeichnung nach § 11 Abs. 1 LFGB¹⁹⁵

§ 11 Abs. 1 LFGB regelt zwar nicht die Verpflichtung zu einer bestimmten Kennzeichnung, bestimmt aber negativ die Grenzen zulässiger Darbietungsformen eines Lebensmittels- mithin auch deren Kennzeichnung. Nach der Generalklausel¹⁹⁶ des Abs. 1 S. 1 ist jedwedes gewerbsmäßige¹⁹⁷ Inverkehrbringen eines Lebensmittels unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung verboten. S. 2 konkretisiert dies durch einen Beispielskatalog, wonach u. a. nicht über die Beschaffenheit, Haltbarkeit oder Herkunft des Lebensmittels getäuscht werden darf (Nr. 1) und dem Lebensmittel keine tatsächlich falschen oder „pseudowissenschaftlichen“¹⁹⁸ Wirkungen zugeschrieben werden dürfen (Nr. 2). Weiterhin ist es dem Hersteller nach Nr. 3 untersagt, mit Eigenschaften zu werben, die zwar objektiv vorliegen,¹⁹⁹ für dieses Lebensmittel aber eine Selbstverständlichkeit darstellen oder durch den Gesamteindruck des Lebensmittels²⁰⁰ den Anschein eines Arzneimittels zu erwecken (Nr.4).

G. Folgen bei Verstößen gegen Kennzeichnungspflichten

Verstöße gegen die durch die LMKV normierten Kennzeichnungspflichten führen nicht zwingend zu einem Verstoß gegen das Täuschungsverbot des § 11 LFGB, können einen solchen jedoch begründen,²⁰¹ wenn die Nichtvornahme der Kennzeichnung einer Irreführung gleichkommt oder die Kennzeichnung von den Vorgaben der LMKV soweit abweicht, dass darin eine Täuschung des Verbrauchers besteht.²⁰² Der Verstoß gegen § 11 LFGB begründet die Möglichkeit zur Verhängung einer Geld- oder sogar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nach §§ 59, 60 LFGB. Auch die LMKV verweist in § 10 auf die Straf- oder Ordnungswidrigkeitskataloge der §§ 59 und 60 LFGB. Die §§ 59 und 60 LFGB, auch im Zusammenspiel mit § 11

194 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.09.2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, (ABl. L 268/1, vom 18.10.2003).

195 Vgl. den zugrunde liegenden Art. 2 Abs. 1 lit. a der RL 2000/13/EG, selbstständige Stellung neben Art. 16 der VO (EG) 178/2002, Wehlau, LFGB, § 11, Rn. 7.

196 Meyer, in: Ders./ Streinz, LFGB, § 11, Rn. 1.

197 Voß, LFGB, Rn. 35.

198 Wehlau, LFGB, § 11, Rn. 78.

199 Meyer, in: Ders./ Streinz, LFGB, § 11, Rn. 110.

200 Wehlau, LFGB, § 11, Rn. 94.

201 Riemer/ Seitz, LM-Kennzeichnung, S. 19

202 Rathke, in: Zipfel/ Rathke, C 110, Vorbem., Rn. 9.

LFGB machen einen Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht für den Verpflichteten erst spürbar und geben diesem so einen Anreiz zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung. Durch eine solche Einwirkung auf die Lebensmittelhersteller werden schon präventiv die mit der Kennzeichnung verfolgten Ziele gefördert und der staatlichen Schutzpflicht Rechnung getragen.

H. Das deutsche Lebensmittelkennzeichnungsrecht - auf erforderlichem Regelungsniveau?

Ziel der Lebensmittelkennzeichnung ist in erster Linie der Gesundheitsschutz des Verbrauchers. Diesen weitgehend zu gewährleisten, ist hoheitliche Aufgabe, die dem Staat aufgrund seiner Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG obliegt. Fraglich ist insofern, ob der Gesetzgeber mit dem aktuell bestehenden Lebensmittelkennzeichnungsrecht seiner grundgesetzlich verankerten Verantwortung gerecht wird, ob bereits von einer Überregulierung auszugehen ist oder aktuell bestehende Defizite ein Regelungsbedürfnis begründen.

Der Gesundheitsschutz soll nicht durch Verkehrsverbote, sondern durch die Wahl gesunder Produkte durch den Verbraucher selbst erreicht werden. Notwendige Voraussetzung hierfür ist die Informiertheit des Verbrauchers, die dieser dann zur Grundlage seiner Kaufentscheidung machen kann. Die Informiertheit des Verbrauchers kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn ihm als Informationsquelle eine ausreichende Lebensmittelkennzeichnung zur Verfügung gestellt wird und er diese zudem wahrnimmt und versteht.²⁰³ Die Frage, wann eine ausreichende Lebensmittelkennzeichnung vorliegt kann naturgemäß nicht pauschal beantwortet werden und ist Gegenstand divergierender Auffassungen.

I. Überregulierung

Zum Teil wird im Hinblick auf den momentan bestehenden Umfang an Kennzeichnungspflichten darauf verwiesen, dass bereits ein Zustand der Überregulierung erreicht sei und deshalb die Aufnahme weiterer Kennzeichnungspflichten nicht geboten ist.²⁰⁴ Hierzu werden verschiedene Argumente genannt, die jedoch in zwei wesentlichen Linien zusammen laufen:

1. Hohe Kostenlast für Lebensmittelproduzenten

Zunächst wird im Sinne einer schon jetzt ausreichenden Regelungsdichte der hohe finanzielle Aufwand der Lebensmittelunternehmen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln angeführt.²⁰⁵ Die Etikettierung muss den teils komplizierten juristischen Vorgaben entsprechen und an aktuelle Rechtssetzungsänderungen angepasst werden. Zusätzlich erforderliche naturwissenschaftliche Kenntnisse können ggf. die (kostenintensive) Befassung von Chemikern und Lebensmittel-Juristen notwendig machen.²⁰⁶ Umfassende Kennzeichnungspflichtigkeit und eine Ausdehnung des bisherigen Umfangs kann deshalb gerade für finanzschwächere Produzenten ein Problem darstellen.

203 Horst, ZLR 1990, 541 (555).

204 Überblicksartig: Werner, LMUR 2006, 63f. .

205 Horst, ZLR 1990, 543 (555), Sosnitza, ZLR 2010, 5 (8); Rempe, Verbraucherschutz, S.35.

206 Horst, ZLR 1982, 193 (211); Rempe, Verbraucherschutz, S.35.

Ein weiterer negativer Effekt, der sich insbesondere in finanzieller Hinsicht niederschlägt, ist die mit zunehmenden Kennzeichnungspflichten steigende Gefahr, bei Missachtung dieser Pflichten mit Geldstrafen oder Bußgeldern durch die Lebensmittelüberwachung belegt zu werden. Zudem kann die Auseinandersetzung mit Wettbewerbern drohen, da die Kennzeichnung von Lebensmitteln auch immer wettbewerbsrechtliche Bezüge aufweist (s. o.).²⁰⁷

Eine extensive Lebensmittelkennzeichnung kann zudem dazu beitragen, dass die Zusammensetzung des Lebensmittels selbst nicht jederzeit verändert werden kann. Kennzeichnende Etiketten werden zur Kostenersparnis häufig für einen längeren Zeitraum hergestellt, die Umstellung der Rezeptur würde die bereits hergestellten Etikettierungen unbrauchbar machen, was gerade bei kleineren Lebensmittelherstellern einen unverhältnismäßig hohen Kostenfaktor bedeuten kann.²⁰⁸

Außerdem wird argumentiert, dass durch Regulierung des Informationsflusses durch den Gesetzgeber eben nicht nur die Informationsverbreitung, sondern mittelbar auch der Verbraucher gesteuert und dadurch die Nachfrage nach Produkten bzw. der Inhalt geregelt wird.²⁰⁹

2. Gesundheitsschutz

Der zweite wesentliche Ansatzpunkt für Kritik an zu umfassender Regulierung ist der intendierte Gesundheitsschutz selbst:

Der Verbraucher muss im Supermarkt innerhalb von kurzer Zeit eine Vielzahl von Kaufentscheidungen treffen. Wollte er hinsichtlich jeder Kaufentscheidung alle ihm auf dem Etikett zur Verfügung stehenden Informationen eines jeden in Frage kommenden Produktes aufnehmen und verstehen, würde dies den für den Einkauf erforderlichen Zeitaufwand und damit seine Transaktionskosten (s. o.) stark erhöhen. Dies senkt aber, gerade bei häufig gekauften, niedrigpreisigen und damit eher risikolosen²¹⁰ Produkten wie dem einzelnen Lebensmittel, die Bereitschaft des Konsumenten, sich umfassend zu informieren und unter der Vielzahl von Informationen nach den für ihn wichtigen zu suchen und so eine gesundheitsbewusste Produktwahl zu treffen.²¹¹ Eine Erweiterung des Informationsangebots findet häufig nur dann Niederschlag in einer bewussten Kaufentscheidung, wenn diese Information vom Verbraucher mit der Qualität des Lebensmittels unmittelbar in Verbindung gebracht werden kann.²¹² Dies ist aber nur bei den wenigsten Angaben der Fall. Demnach ist also hinsichtlich der Menge an Informationen „Zuviel [...] ebenso schädlich wie zu wenig“.²¹³

II. Unzureichendes Kennzeichnungsrecht

Stimmen, die das bestehende Kennzeichnungsrecht inhaltlich für unzureichend und zu wenig

207 *Rempe*, Verbraucherschutz, S.35; *Horst*, ZLR 1990, 543 (555).

208 *Horst*, ZLR 1999, 543 (556); http://www.bveonline.de/presseservice/pressemitteilungen/pm_100616/, Zugriff vom 11.12.2011.

209 *Von Danwitz*, ZLR 2005, 201 (207).

210 *Grunert*, ZLR 2000, 834.

211 *Pfeiffer*, NJW 2001, 1 (4); *Buchner/Rehberg*, GRUR Int. 2007, 394 (399); *Van den Berg/Lehman*, GRUR Int. 1992, 588 (595).

212 *Grunert*, ZLR 2000, 831 (837), Bsp.: „ökologisch“.

213 *Horst*, ZLR 1982, 193 (212).

detailliert erachten, knüpfen anders als die Gegenmeinung naturgemäß an konkrete Forderungen an.

1. Gentechnik- Kennzeichnung

Häufig wird Regelungsbedarf von Verbraucherschutz fördernden Verbänden im Bereich der Gentechnik-Kennzeichnung angenommen.²¹⁴ So ist zwar die Kennzeichnung von gentechnisch verändertem Fleisch vorgeschrieben.²¹⁵ Allerdings ist eine Kennzeichnung des Fleisches von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln ernährt wurden²¹⁶ oder durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen hergestellte Zusatzstoffe²¹⁷ bisher nicht notwendig. Außerdem machen es Ausnahmen (bei Verunreinigungen bis zu einem Schwellenwert von 0,9 %) dem Verbraucher schwierig, seine Ernährung vollständig gentechnikfrei zu gestalten.²¹⁸

2. Geographische Herkunftsbezeichnung

Die Herkunftskennzeichnung ist für manche Produkte verpflichtend (z.B. Obst u. Gemüse, Rindfleisch). Trotz weitergehender Verpflichtungen zur Herkunftsangabe durch die LMIV²¹⁹ (z. B. für anderes Frischfleisch wie Schwein oder Geflügel) wird diese für viele, insbesondere aus verschiedenen Zutaten zusammengesetzte Produkte überhaupt nicht oder nur unzureichend verlangt.²²⁰ Der zwingend anzugebende Ort der Herstellung und Verpackung stelle dagegen dem Verbraucher nicht ausreichende Information zur Verfügung.²²¹ Bei der Angabe einer regionalen Herkunft eines Produktes wird häufig nur der Herstellungsort des Endprodukts oder der letzte Verarbeitungsschritt, nicht aber der gesamten Wertschöpfungskette bezeichnet.²²²

3. Tierschutzkennzeichnung

Die für Eier bereits geltende²²³ Tierschutzetikettierung sollte nach Meinung von Verbraucherschützern auch auf sonstige tierische Produkte sowie auf bereits verarbeitete Eier ausgedehnt

214 <http://www.lebensmittelklarheit.de/cps/rde/xchg/lebensmittelklarheit/hs.xsl/1409.htm>, Zugriff vom 13.12.2011; <http://idw-online.de/pages/de/news390371>, Zugriff vom 13.12.2011.

215 Vgl. Art. 12 der VO (EG) 1829/ 2003.

216 <http://www.keine-gentechnik.de/news-gentechnik/news/de/20614.html>, Zugriff vom 13.12.2011.

217 *Rempe*, LM-Kennzeichnungsrecht, S. 82.

218 Vgl. Art. 12 Abs.2 der VO (EG) Nr. 1829/2003, <http://www.lebensmittelklarheit.de/cps/rde/xchg/lebensmittelklarheit/hs.xsl/1409.htm>, Zugriff vom 13.12.2011.

219 Art. 9 Abs.1 lit. i, 26 der VO (EG) Nr. 1169/2011.

220 <http://www.verbraucherzentralebayern.de/UNI132352992511535/link530711A.html>, Zugriff vom 11.12.2011.

221 <http://www.vzbv.de/5287.htm>, Zugriff am 11.12.2011; http://www.verbraucher.de/ernaehrung/inhalt/LmKennzeichnung/LebensmittelkennzeichnungSeite2.htm#anker_2, Zugriff vom 13.12.2011.

222 <http://www.greens-efa.eu/de/LMkennzeichnung-4156.html>, Zugriff vom 11.12.2011; <http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/mediabig/153131A.pdf>, Zugriff vom 11.12.2011.

223 § 3 Nr.1 Legehennenbetriebsregisterverordnung als Umsetzung der RL 2002/4/EG.

werden.²²⁴

4. Allergenkennzeichnung

Die Allergenkennzeichnung wurde früher oft für unzureichend gehalten da sie keine Anwendung auf lose Ware fand.²²⁵ Diese Schwachstelle ist mit der LMIV behoben worden,²²⁶ obgleich die genaue Art der Kennzeichnung durch die einzelnen Mitgliedstaaten zu regeln ist.²²⁷ Nach Art. 21 Abs. 1 lit. b der LMIV müssen allergische Stoffe im Zutatenverzeichnis nun außerdem hervorgehoben werden.

5. Verständlichkeit

Zwar gibt es im Detail durchaus noch weitergehende Forderungen. Dennoch liegt der Schwerpunkt der Vorwürfe vielfach in der Unverständlichkeit bestehender Kennzeichnungspflichten für den Verbraucher,^{228 229} was häufig bereits unter Missachtung des § 3 Abs. 3 LMKV auf die schwere Lesbarkeit zurückzuführen ist.²³⁰ Hieran anknüpfend bestimmt die LMIV in Zukunft eine bestimmte Mindestschriftgröße.²³¹

III. Zwischenergebnis

Aus der Zusammenschau dieser Ansichten ergibt sich die Folgerung, dass nicht unbedingt ein Mehr an Lebensmittelkennzeichnung erforderlich ist, sondern eine andere Art der Darstellung (insgesamt größere Schrift, weniger Unübersichtlichkeit und „Fachchinesisch“) Prämisse sein muss, welche es dem Verbraucher einfacher, schneller und damit kostengünstiger möglich macht, die lebensmittelbezogenen Informationen aufzunehmen und zu verstehen.

Es ergibt sich allerdings auch, dass das aktuell gültige Lebensmittelkennzeichnungsrecht eine Regelungsdichte bietet, die den Gesundheitsschutz des Verbrauchers aus grundrechtlicher Perspektive ausreichend berücksichtigt. Keine der oben dargestellten Kennzeichnungslücken bedeutet insgesamt für den Verbraucher ein derart unzumutbar niedriges Schutzniveau, dass dem Staat die Verletzung seiner aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG resultierenden Schutzpflicht vorgeworfen werden könnte. Dies gilt umso mehr, als dass dem Gesetzgeber eine Einschät-

224 <http://www.tierschutzbund.de/eu-tierschutzkennzeichnung.html>, Zugriff vom 13.12.2011; <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/Tierschutzlabel.html>, Zugriff vom 13.12.2011.

225 http://www.cvuas.de/pub/beitrag.asp?ID=878&subid=0&Thema_ID=9&lang=DE, Zugriff vom 19.12.2011.

226 Vgl. Art. 21 der LMI i. V. m. Erwägungsgrund Nr. 48; <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Kennzeichnung/Ueberarbeitung-EU-Lebensmittel-Naehrwertkennzeichnungsrecht.html#doc431912bodyText4>, Zugriff vom 13.12.2011.

227 <http://dge.de/modules.php?name=News&file=print&sid=1183>, Zugriff vom 19.12.2011.

228 <http://www.wiwo.de/unternehmen/buenger-verstehen-lebensmittel-kennzeichnung-nicht/4823686.html>, Zugriff vom 13.12.2011; http://www.umweltjournal.de/AfA_naturkost/8953.php, Zugriff vom 13.12.2011

229 *Michaelis*, ZLR 1990, 233 (237); *Buchner/Rehberg*, GRUR Int. 2007, 394 (401).

230 <http://www.food-monitor.de/2011/11/ueberstunden-im-supermarkt-pflichtkennzeichnung-auf-etiketten-schwer-zu-finden-und-schlecht-lesbar/LM/tests/>, Zugriff vom 19.12.2011.

231 Art. 13 Abs. 2,3 der VO (EG) Nr. 1169/2011.

zungsprärogative zukommt, innerhalb der er in den grundrechtlich gebotenen Grenzen das exakte Regelungsbedürfnis selbst bewerten und sein Handeln danach bestimmen kann. Zu berücksichtigen hat er dabei auch den mit zunehmenden Kennzeichnungspflichten intensiveren Eingriff in das Grundrecht des Art. 12 GG der Lebensmittelproduzenten.

Zu beachten ist außerdem, dass der Gesundheitsschutz durch die LMIV in den nächsten Jahren an entscheidenden Stellen (z. B. Festlegung bestimmter Schriftgrößen, weitergehende Allergenkennzeichnung) weiter ausgebaut wird. Doch auch wenn das Schutzniveau für den jetzigen Zeitpunkt als ausreichend erscheint und die Regelungsdichte im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung nie höher war, ist diese Einschätzung fortlaufend zu überprüfen. So kann durch gesundheitliche Veränderungen der Gesellschaft (z. B. die steigende Zahl besonders sensibler Allergiker) das Schutzbedürfnis ansteigen und neue grundgesetzliche Schutzpflichten des Staates begründen.

Doch auch ohne das Bestehen eines weitergehenden Schutzauftrags an den Gesetzgeber besteht noch Verbesserungspotenzial, insbesondere im Hinblick auf die oben angesprochene einfachere Verständlichkeit für den Verbraucher. Damit würde die gesundheitsbewusste Produktwahl erleichtert und dadurch der verfolgte Gesundheitsschutz gefördert. Dies könnte über einen steuernden Eingriff geschehen, durch welchen der Verbraucher gleichsam zur richtigen Entscheidung vorbestimmt wird, z. B. die Hervorhebung bestimmter Kennzeichnungen.²³² Diese Fremdsteuerung passt jedoch nicht zu dem auf europäischer Ebene herrschenden Verbraucherleitbild, welches im Verbraucher einen aufgeklärten und selbstbestimmten Menschen sieht.²³³

Eine andere Möglichkeit ist die Bündelung und Vereinfachung der bereitstehenden Informationen.

IV. Informationsbündelung am Beispiel der Nährwertkennzeichnung

Diese Bündelung und Vereinfachung sollte im Hinblick auf die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln nach Ansicht gerade der Verbraucherschutzverbände durch die sog. Nährwertampel verwirklicht werden. Die Nährwertampel ist ein Instrument, mit welchem dem Verbraucher „auf einen Blick“²³⁴ der Gehalt bestimmter Nährstoffe, wie z.B. Salz oder Zucker farblich (z. B. rot für einen hohen Gehalt) sowie in konkreten Werten angezeigt werden soll.²³⁵ Die Nährwertkennzeichnung per Lebensmittelampel wurde aber in die LMIV nicht aufgenommen. Vielmehr bleibt die Nährwertkennzeichnung bis zum 13.12.2016 freiwillig, so lange nicht auf den Nährwert Bezug genommen wird. Anschließend wird eine Tabelle mit den 6 wichtigsten Nährstoffen sowie dem Kaloriengehalt erforderlich, vgl. Art. 30 Abs. 1 der LMIV. Allerdings bleibt eine anderweitige Darstellung nach Art. 35 Abs. 1, 2 der LMIV wei-

232 Grunert, ZLR 2000, 831 (841).

233 Vgl. „Zehn Grundsätze“ der Europäischen Kommission zum Verbraucherschutz, http://ec.europa.eu/consumers/cons_info/10principles/de.pdf, S.12, Zugriff vom 11.12.2011.

234 <http://www.dge.de/modules.php?name=News&file=article&sid=961>; Zugriff vom 11.12.2011.

235 [http://de.wikipedia.org/wiki/Ampel_\(LMkennzeichnung\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Ampel_(LMkennzeichnung)), Zugriff vom 11.12.2011.

terhin möglich.²³⁶ Ob die vom BMELV²³⁷ bevorzugte GDA („Guideline Daily Amount“-Angabe²³⁸ oder die Ampelkennzeichnung, insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz zielführender ist, ist innerhalb Deutschlands stark umstritten.

1. Die Ampelkennzeichnung

Die Ampelkennzeichnung wird in Deutschland hauptsächlich von Verbraucherschutzverbänden²³⁹ aber auch von Krankenkassen und Medizinern²⁴⁰ sowie der derzeitigen Opposition²⁴¹ gefordert.

Für diese Darstellungsform spricht, dass sie dem Verbraucher einen absoluten Anhaltspunkt gibt, ob von dem Nährstoff ein hoher oder niedriger Wert zu sich genommen werden soll, während die bloßen Prozent-Angaben der GDA-Kennzeichnung dem Verbraucher einen solchen Hinweis nicht geben.²⁴²

Auch Studien sollen den Erfolg der Ampelkennzeichnung belegen: Die englische Supermarktkette Sainsbury, die bereits Produkte mit Ampelkennzeichnung im Sortiment hat, hat analysiert, dass sich das Einkaufsverhalten ihrer Kunden nach Einführung der Nährwertampel in gesundheitsbewusster Hinsicht verändert habe.²⁴³ Allerdings wird der Zusammenhang zwischen Ampelkennzeichnung und gesünderem Einkaufsverhalten, gerade in Bezug auf bisher hinsichtlich ihrer Ernährung uninteressierten Personengruppen angezweifelt.²⁴⁴ Zudem änderte auch die GDA-Kennzeichnung etwas am Kaufverhalten der Kunden.²⁴⁵

Weiterhin wird von Befürwortern der Lebensmittelampel darauf hingewiesen, dass die von der EURODIET/ CIAA²⁴⁶ ermittelten Richtwerte²⁴⁷ für den täglichen Bedarf einzelner Nährstoffe im Rahmen der GDA wissenschaftlich nicht hinreichend fundiert²⁴⁸ und zu hoch ange-

236 Art. 35 Abs.1,2 der VO (EU) 1169/ 2002,

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Ernaehrung/SichereLM/Kennzeichnung/Ueberarbeitung-EU-LM-Naehrwertkennzeichnungsrecht.html>, Zugriff vom 11.12.2011.

237 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

238 In der Form des 1+4- Modells,

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Ernaehrung/SichereLM/Kennzeichnung/Naehrwertkennzeichnung.html>, Zugriff vom 11.12.2011.

239 http://foodwatch.de/kampagnen__themen/ampelkennzeichnung/index_ger.html, Zugriff vom 11.12.2011; <http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/UNI132368544130698/link609181A>, Zugriff vom 11.12.2011.

240 http://foodwatch.de/foodwatch/content/e10/e13946/e29612/e37055/KinderrzteanMEPs_ger.pdf, Zugriff vom 11.12.2011; http://www.aok-bv.de/presse/pressemitteilungen/2009/index_01511.html, Zugriff vom 11.12.2011.

241 http://www.spdfraktion.de/cnt/rs/rs_dok/0,,58376,00.pdf, Zugriff vom 11.12.2011;

http://www.gruene.de/einzelansicht/artikel/verbraucherpolitik.html?tx_ttnews%5BbackPid%5D=212, Zugriff vom 11.12.2011.

242 <http://www.dge.de/pdf/ws/DGE-Stellungnahme-GDA.pdf>, S.9, Zugriff vom 11.12.2011.

243 <http://www.j-sainsbury.co.uk/responsibility/case-studies/2008/multiple-traffic-light-labelling/>, Zugriff vom 11.12.2011.

244 http://bll.de/positionspapiere/pp_absage_ampelkennzeichnung, Zugriff vom 11.12.2011; generell für Nährwertkennzeichnung: *Sosnitzka*, ZLR 2011, 5 (10).

245 <http://www.aid.de/downloads/ampelkennzeichnung.pdf>, Zugriff vom 11.12.2011.

246 Confédération des industries agroalimentaires de l'UE, CIAA.

247 http://gda.ciaa.eu/asp2/gdas_portions_rationale.asp?doc_id=127, Zugriff vom 14.12.2011.

248 <http://www.dge.de/pdf/ws/DGE-Stellungnahme-GDA.pdf>, Zugriff vom 11.12.2011.

setzt seien.²⁴⁹ Dies ließe das einzelne Lebensmittel im Verhältnis zum Tagesbedarf weniger ins Gewicht fallen.

Die GDA-Kennzeichnung, die hinsichtlich des Tagesrichtwertes auf eine prototypische Bezugsperson abgestellt, könne außerdem Verbraucher mit abweichender physiologischer Konstitution (Kinder, Sportler, Männer) in die Irre führen, da der angelegte Maßstab (einer normalgewichtige Frau, 2000 Kcal/ Tag²⁵⁰) auf dem Lebensmittel häufig nicht angegeben wird.²⁵¹

Ein häufiger Vorwurf gegen das GDA- Modell war die willkürliche Festlegung der Portionsgrößen durch die Lebensmittelproduzenten und die dadurch entstehende Unvergleichbarkeit der verschiedenen Produkte.²⁵² Durch Art. 32 der LMIV wird jedoch eine feste Bezugsgröße (je 100g oder 100 ml) verpflichtend.

2. Das GDA Modell

Die deutsche Regierung sowie insbesondere die deutsche Lebensmittelindustrie²⁵³ lehnt die Ampelkennzeichnung ab und befürwortet anstelle dieser das GDA-Modell, auch auf europäischer Ebene fand die Ampelkennzeichnung keine Zustimmung (s. o.).

Von Befürwortern dieser Ansicht wird insbesondere angeführt, dass die Ampelkennzeichnung eine zu starke Vereinfachung der Lebensmittelqualität darstelle. Eine „rote Ampel“ werde von vielen Verbrauchern pauschal als Warnung vor diesem Lebensmittel verstanden, obgleich die darin enthaltenen Nährstoffe zum Teil für eine ausgewogene Ernährung notwendig seien.²⁵⁴ Lebensmittel sollten mit einer sachlichen, nicht mit einer ideologisch bewertenden Nährstoffkennzeichnung versehen werden.²⁵⁵ Das gelte umso mehr, da die Qualität der Ernährung nicht vom einzelnen Lebensmittel, sondern der Gesamtheit der zu sich genommenen Nahrungsmittel abhängt.²⁵⁶ Eine Einteilung in „gute“ und „schlechte“ Lebensmittel sei deshalb irreführend²⁵⁷ und bevormunde den Verbraucher.²⁵⁸ Außerdem sei der Verbraucher trotz dieser unzulässigen Vereinfachung zu einer eigenen Abwägung gezwungen, wenn ein Lebensmittel sowohl grüne als auch rote Bewertungen aufweise.²⁵⁹

Weiterhin wird eingewendet, dass die teilweise sehr großen Wertspannen für die einzelnen

249 <http://www.ugb.de/lebensmittel-im-test/naehwertkennzeichnung-mogelpackung/>, Zugriff vom 19.12.2011.

250 <http://www.ugb.de/lebensmittel-im-test/naehwertkennzeichnung-mogelpackung/>, Zugriff vom 19.12.2011.

251 <http://www.dge.de/pdf/ws/DGE-Stellungnahme-GDA.pdf>, S.9, Zugriff vom 11.12.2011.

252 <http://www.lebensmittelampel.com/gda-naehwertkennzeichnung/>, Zugriff vom 11.12.2011.

253 http://www.bve-online.de/presSESERVICE/pressemitteilungen/pm_100616/, Zugriff vom 11.12.2011; http://www.naehwertkompass.de/cms/upload/Downloads_allgemein/GDA_Infolyer.pdf, Zugriff vom 11.12.2011.

254 <http://www.bll.de/themen/kennzeichnung/naehwertinformation.html/absurde-LM-ampel/>, Zugriff vom 11.12.2011.

255 http://bll.de/positionsapiere/pp_absage_ampelkennzeichnung, Zugriff vom 11.12.2011.

256 <http://www.dge.de/modules.php?name=News&file=article&sid=961>, Zugriff vom 11.12.2011.

257 <http://www.bll.de/themen/kennzeichnung/naehwertinformation.html/absurde-lebensmittel-ampel/>, Zugriff vom 11.12.2011.

258 <http://www.bll.de/positionsapiere/verbaendeposition-naehwertkennzeichnung/>, Zugriff vom 13.12.2011.

259 *Sosnitza*, ZLR 2010, 5 (14).

Farben der Ampel die Vergleichbarkeit der Lebensmittel schwierig mache.²⁶⁰ Die Vielfalt unterschiedlicher Lebensmittel ließe sich nicht in drei Ampelfarben abbilden, gerade weil minimale Unterschiede bei Grenzwertüberschreitung ungerechtfertigter Weise zu unterschiedlichen Bewertungen führen könnten.²⁶¹

3. Zwischenergebnis

Eine Beurteilung, welches System den Funktionen der Lebensmittelkennzeichnung eher gerecht wird, fällt schwer. Deutlich wird das Dilemma zwischen dem Ziel umfangreicher Information und angestrebter Vereinfachung in der Pressemitteilung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung: Es wird einerseits die durch die Ampel nicht darzustellende Bedeutung des einzelnen Lebensmittels für die Gesamternährungsqualität gerügt, während gleichzeitig der Informationsgehalt der Ampel ohnehin schon als komplex und schwer verständlich beschrieben wird.²⁶² Darüber hinaus speisen sich die Argumentationslinien für das jeweilige Modell im Wesentlichen aus den Schwächen des jeweils anderen Modells.

Zuzugeben ist der GDA-Kennzeichnung, dass auch vermeintlich ungesunde Nahrungsmittel eine ausschließlich grüne Ampelbewertung bekämen (häufiges Bsp.: Light-Cola²⁶³), während für die Gesamternährung durchaus wertvolle Lebensmittel z.T. rote Punkte bekämen (Bsp.: Früchtemüsli²⁶⁴). Dass die Lebensmittelampel mit ihrer Farbgebung durchaus Signalwirkung für den Verbraucher haben und deshalb rot gekennzeichnete aber dennoch gesunde Lebensmittel weniger verzehrt werden könnten, erscheint durchaus möglich- schließlich soll die Lebensmittelampel gerade Einfluss auf das Konsumverhalten der Verbraucher nehmen. Eine hierdurch provozierte, einseitige „grüne“ Ernährung könnte damit gegebenenfalls auch einen Mangel wichtiger Nährstoffe und Vitamine mit sich bringen.

Allerdings handelt es sich dabei um Extrembeispiele. Es resultiert hieraus auch keine Bevormundung²⁶⁵ des Verbrauchers, da ihm durch die Lebensmittelampel lediglich zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, die er durch die QUID-Kennzeichnung hinterfragen oder völlig außer Acht lassen kann. Außerdem kann auch gerade in der Vorenthaltung dieser Informationen eine Bevormundung gesehen werden, wenn der Verbraucher auf einem niedrigeren Informationsniveau seine Kaufentscheidung treffen muss.

Gegen die GDA-Kennzeichnung spricht, dass es für den Verbraucher einige Mühe mit sich bringen dürfte, aus der Vielzahl der täglich aufgenommenen Lebensmittel, die „tagesprozentuale“ Nährwert-Aufnahme zu speichern und die freie Nährwertspanne zu berechnen, während eine Ampelkennzeichnung stets eine schnelle Einschätzung ermöglicht.

260 <http://www.dge.de/modules.php?name=News&file=article&sid=961>, Zugriff vom 11.12.2011.

261 http://bll.de/positionspapiere/pp_absage_ampelkennzeichnung, Zugriff vom 11.12.2011.

262 <http://www.dge.de/modules.php?name=News&file=article&sid=961>, Zugriff vom 11.12.2011.

263 http://foodwatch.de/foodwatch/content/e10/e13946/e29254/e29513/Ampel_Broschre_web_ger.pdf , vgl. Produkt Nr.29, Zugriff vom 21.12.2011.

http://www.ampelcheck.de/Produktliste/Getraenke/Coca_Cola_30.html, Zugriff vom 19.12.2011.

264 <http://www.bll.de/download/themen/kennzeichnung/naehrwertinformation.html/absurde-lebensmittel-ampel/flyer-lebensmittelampel/> , Zugriff vom 19.12.2011.

265 <http://www.bll.de/themen/kennzeichnung/naehrwertinformation.html/absurde-LM-ampel/>, Zugriff vom 11.12.2011.

Darüber hinaus steht die bei der Ampel kritisierte Vereinfachung ja gerade im Zusammenhang mit dem oben genannten Ziel, dem Verbraucher klar verständlich und auf einen Blick die Erfassung der Informationen zu ermöglichen. Für darüber hinausgehend interessierte Verbraucher bestünde auch weiterhin die Möglichkeit, durch die „QUID“-Kennzeichnung eine genauere Einschätzung vorzunehmen, sodass die Ampel einen guten Kompromiss zwischen Information und Vereinfachung darstellt. Die von der Lebensmittelindustrie befürchtete Stigmatisierung eines rot gekennzeichnetem Lebensmittels als Solchem ist zudem deshalb abgeschwächt, wenn die Ampel zusätzlich zur Farbkennzeichnung auch die Wörter „hoch“, „neutral“ und „niedrig“ verwendet, und so die Bezugnahme auf einzelne Nährstoffwerte und nicht auf das Lebensmittel selbst deutlich wird. Die Ampel bietet insoweit einige Vorzüge gegenüber der GDA-Kennzeichnung. Jedoch erscheint es einer gesunden Ernährung förderlich, den Verbraucher deutlich auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Aufnahme ausschließlich grüner Produkte ebenso wenig mit einer gesunden Ernährung gleichzusetzen ist, wie eine rote Ampelkennzeichnung mit einem „Verzehrverbot“.

I. Ergebnisse der Arbeit

Die Funktionen der Lebensmittelkennzeichnung bestehen in der Förderung der Warenverkehrsfreiheit und dem lauterem Wettbewerb. Es dient jedoch vor Allem dem Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung sowie insbesondere dessen Gesundheit. Letzteres begründet eine aus dem GG resultierende Schutzpflicht des Staates gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1, welche dem Gesetzgeber die Aufgabe zuweist, zum Schutz des Konsumenten die Normierung der Lebensmittelkennzeichnung hinreichend auszugestalten. Das derzeitige Regelungsniveau wird im Hinblick auf den weiten Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers diesem Schutzauftrag gerecht. Dennoch ist insbesondere zwischen der Lebensmittelindustrie und Verbraucherschutzverbänden umstritten, ob eine Anhebung der Regelungsdichte dem Verbraucherschutz dienlich und für Lebensmittelproduzenten vertretbar erscheint. Einigkeit besteht jedoch dahingehend, dass die derzeit verpflichtenden Informationen für den Verbraucher leichter verständlich gestaltet werden müssen. Im Rahmen der Nährwertkennzeichnung erscheint zu diesem Zweck die Ampelkennzeichnung gegenüber der GDA-Kennzeichnung als vorzugswürdig.